

INLAND

Beim Vertrag
bleibt Stolpe hart

Neuer Lärmvertrag kommt für Deutschlands Verkehrsmi-nister nicht in Frage. Seite 13



WIRTSCHAFT

Eine gute Marke
ist Gold wert

Stabilität an der Spitze, ein Kommen und Gehen auf den hintern Markenrängen. Seite 17



«Etwas anderes als ein Stück Holz»

Seit einem halben Jahr sind Tiere im schweizerischen Recht keine Sachen mehr

Tiere gehören wie selbstverständlich zu unserem Alltag. Gerade deshalb sollte man sie mit dem nötigen Respekt behandeln. Seit einem halben Jahr wird diesem Umstand auch im schweizerischen Gesetz Rechnung getragen. Mit zunehmender Wirkung in der Praxis, wie der ehemalige Bundesrichter Karl Spühler gestern in Zürich im Vorfeld des morgen stattfindenden Welttiertags erklärte.

● VON BARBARA WÜLSER

Ein heikler Fall: Marina S. ist zahlungsunfähig, es kommt zur Pfändung. Rennvelo, Fernseher, Schmuck, alles weg. Früher hätte die Schuldnerin sogar befürchten müssen, die geliebte Siamkatze zu verlieren. Heute ist das nicht mehr möglich.

Seit einem halben Jahr sind Tiere im schweizerischen Recht keine Sachen mehr und dürfen demzufolge nicht wie Sachen behandelt werden. Es kann ihnen ein Affektionswert zugemessen werden. Aber nicht nur das. Auch bei Trennungen und Ehescheidungen kann beispielsweise ein Besuchsrecht eingeräumt werden, vergleichbar mit einer Regelung bei gemeinsamen Kindern. Der neue Grundsatzartikel «Tiere sind keine Sachen» (Art. 641a ZGB) hat weit reichende Auswirkungen in die Gesetzesbücher und in die Alltagswelt.

So weit, so gut. Doch wie sieht es in der Praxis aus? Werden die neuen Bestimmungen in den Schweizer Gerichten beachtet und angewendet? Zum Welttiertag von morgen informierte die «Stiftung für das Tier im Recht» über den Stand der Dinge.

In der Praxis bereits Fuss gefasst

Wie der ehemalige Bundesrichter und Rechtsprofessor Karl Spühler gestern in Zürich vor den Medien ausführte, haben die neuen Bestimmungen im Vergleich zu anderen Gesetzen rasch Fuss gefasst. Eine Umfrage der Stiftung bei allen Gerichten der Schweiz hat ergeben, dass die Bestimmungen trotz der kurzen Zeit seit Inkrafttreten einem echten Bedürfnis entsprechen. Namentlich im Scheidungs- und Eheschutzverfahren haben sie schon verschiedentlich zu tierfreundlichen Entscheiden geführt.

«Ich bin selbst überrascht und erfreut», gab der Bundesrichter zu. Das zeige, dass die Überzeugung, dass Tiere nichts anderes als ein Stein oder ein Stück Holz seien, nicht mehr vorherrsche. Dafür habe es allerdings Hintergrundarbeit auf allen Ebenen gebraucht, so Spühler. Er persönlich heisse die neuen Bestimmungen als Systemwechsel willkommen.

Erste Urteile sind also gefällt, wenn auch noch nicht rechtskräftig. Zum Beispiel hatte das Bezirksgericht Zurich bereits am 16. April in einem Scheidungsverfahren ein Haustier derjenigen Partei zugesprochen, die diesem in tierschützerischer Hinsicht die bessere Unterbringung gewährleisten konnte. Das Bezirksgericht Winterthur wiederum hatte die Mehrkosten für den Unterhalt eines Tieres bei der Aufteilung des so genannten Freibetrags berücksichtigt und zum Existenzminimum des Halters dazugeschlagen.

Klärung bei Fragen der Mensch-Tier-Beziehung

Die Umsetzung der neuen Bestimmungen im Gerichtsalltag ist nicht immer einfach, zumal mehrere Gesetze davon tangiert werden. Die beiden Rechtsanwälte Antoine F. Goetschel und Gieri Bolliger von der «Stiftung für das Tier im Recht» haben ein Buch verfasst, das sowohl Juristen als auch interessierten Laien den Zugang erleichtern und Unsicherheiten klären



soll. «Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z» erfasst die Alltagsbeziehungen des Menschen zum Tier, die in irgendeiner Form rechtlich verankert sind (siehe Kasten).

«In diesem Sinne ist das Buch bis jetzt einzigartig», erklärte Gieri Bolliger, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung, die sich seit Jahren für eine rechtliche Besserstellung der Tiere stark macht. Das Gesetz alleine sei ein grosser Fortschritt, weil es der Tatsache gerecht würde, dass Tiere in weiten Teilen der Gesellschaft schon lange nicht mehr als empfindungs- und seelenlose Dinge betrachtet würden. Wichtig sei jetzt aber, dass diese Information auch verbreitet würde, so der Rechtsanwalt.

Auch im Zivilrecht

Die neuen Bestimmungen helfen den Tierhaltern, ihre Interessen besser wahrzunehmen. Aber wie steht es um die Tiere selbst? Das Tier werde in seinem Wert natürlich besser geschützt, indem man ihm beispielsweise im Unterschied zu einem Regenschirm ein Gefühlsleben zugestehe, meint Bolliger. Doch letztendlich helfe es dem Tier selbst nichts, wenn der Halter einen höheren Schadenersatz geltend machen könne für sein angefahrenes



Besserstellung für Tierhalter und Tiere: Seit sechs Monaten gelten Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sache. Bilder Keystone

Tier. «Im Kern sind die neuen Bestimmungen nicht unbedingt tierschützerisch motiviert», gibt Bolliger zu.

Antoine F. Goetschel, Geschäftsführer der «Stiftung für das Tier im Recht», wies gestern denn auch darauf hin, dass mit den neuen Bestimmungen nur ein Zwischenschritt erreicht sei. Langfristiges Ziel sei die Besserstellung des Tieres im Zivilrecht. Zum Beispiel fordern die beiden Rechtsanwälte eine Liberalisierung für das Hal-

ten von Heimtieren im Mietrecht, eine kantonale Meldestelle für entlaufende oder gefundene Tiere oder spezielle Tieranwälte wie es der Kanton Zürich hat. In der laufenden Revision des Tierschutzgesetzes würden sie sich dafür einsetzen, dass die in der Bundesverfassung verankerte «Würde der Kreatur» mit einbezogen werde, so Goetschel.

Mehr Informationen unter: www.tierimrecht.org

99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung

bw.- Seit April sind Tiere im schweizerischen Recht keine Sachen mehr, sondern nehmen eine besondere Rechtsstellung zwischen Personen und Objekten ein. Doch was heisst das genau? Darf ein Arbeitnehmer nun seinem Arbeitsplatz fernbleiben, um sich um seinen kranken Hund zu kümmern wie um ein krankes Kind? Kann der Vermieter seinem Mieter das Halten von Heimtieren grundsätzlich verbieten? In welcher Höhe haftet ein Verursacher für einen angefahrenen Hund? Und wer erbt die Katze, wenn die Grossmutter stirbt? Antworten auf diese und viele weitere Fragen gibt das zum Welttiertag erscheinende Buch «Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z» von Antoine F. Goetschel und Gieri Bolliger.

In 99 Kurzkapiteln von A wie Affektionswert bis Z wie Zucht erörtert das Werk die juristische Erfassung der Mensch-Tier-Beziehung in praxisnaher und leserfreundlicher Weise. Die neuen «Grundsatzartikel Tiere» bilden dabei den Kern des Buches. Daneben werden jedoch auch eine Vielzahl privat-, straf- und verwaltungsrechtlichen Normen und vor allem auch die Bestimmungen des Tierschutzrechts besprochen, ihre Alltagsrelevanz aufgezeigt und auf allfällige Gesetzeslücken hingewiesen. Klassische Tierschutzaspekte wie Versuche, Haltung, Schlachten und Transporte fehlen dabei ebenso wenig wie verwandte Gesichtspunkte wie Jagd, Fischerei, Zoo oder Zirkus. Und selbst «exotische» Themen wie Fahrerflucht, Nothilfe für Tiere oder

Sodomie werden auf ihre rechtliche Erfassung untersucht. Umfassende Literaturempfehlungen und Hinweise auf die bundesrechtliche Rechtsprechung runden schliesslich jedes einzelne Kapitel ab.

Trotz der nüchternen und sachlichen Sprache schimmert da und dort die emotionale Betroffenheit der Autoren durch. Nicht nur Juristen, sondern auch Tierhalter, Arbeitgeber, Hausverwalter, Tierärzte und viele andere werden das ansprechende Buch als Nachschlagewerk oder Lektüre genauso zu schätzen wissen wie Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold, die dafür ein beherztes Vorwort verfasst hat.

Antoine F. Goetschel und Gieri Bolliger, «Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z», Orell Füssli, Zürich 2003, 352 Seiten, ISBN 3-280-07040-6; 49 Franken.